

Wann dürfen Museen wieder öffnen? – Stand 18. Mai 2021

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 dürfen Museen nach sieben bzw. acht Tagen wieder öffnen. Maßgebliche gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 („Bundesnotbremse“):
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_BGBL.pdf
- die Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv#

Uns erreichen vermehrt Fragen, ab wann genau geöffnet werden darf. Wir haben alle Texte analysiert und letztlich Auskunft beim Kulturministerium eingeholt. Entsprechend geben wir Ihnen Auskunft. Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Ab dem Tag, an dem im Landkreis ein Wert unter 100 erreicht wird (dieser Tag gilt als identisch mit dem Tag, an dem diese Zahl bekanntgegeben wird) werden fünf Werktage gezählt. Der erste Tag zählt mit. Ein Sonnabend gilt als Werktag. Der Sonntag wird bei der Zählung übersprungen, danach wird weitergezählt.

Dann werden noch zwei Tage dazugezählt. Das kann ein Werk- oder Sonntag sein. Am Tag danach darf geöffnet werden.

Beispiel 1: Der Landkreis hat die Marke von 100 am vergangenen Donnerstag, den 13. 5. unterschritten. Wir zählen: Do, Fr, Sa, Mo, Di + Mi, Do: Am Freitag darf geöffnet werden. (8 Tage)

Beispiel 2: Der Landkreis hat die Marke von 100 am vergangenen Sonnabend, den 15. 5. unterschritten. Wir zählen: Mo, Di, Mi, Do, Fr. + Sa, So: Am Montag darf geöffnet werden. (7 Tage)

Die für die Öffnung gültigen Hygieneregeln finden Sie auf unserer Webseite unter https://www.museen-brandenburg.de/fileadmin/Hinweise_Wiederoeffnung_Museen_05-2021.pdf.

Eine Testpflicht besteht in Museen nicht.

Bei noch bestehenden Unklarheiten wenden Sie sich an uns!

Und am Ende der wichtige Hinweis: Kein Museum ist gezwungen, wieder zu öffnen. Entscheiden Sie so, wie Sie es in Ihrem Haus vertreten können.

Diese und andere Handreichungen finden Sie auch zum Download unter <https://www.museen-brandenburg.de/service/covid-19/>. Auskünfte zu den aktuell geltenden Verordnungen und Regelungen im Zusammenhang mit COVID 19 im Land Brandenburg erteilt das Koordinierungszentrum Krisenmanagement in Brandenburg (<https://kkm.brandenburg.de>), Bürgertelefon: 0331 866-5050 bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (<https://msgiv.brandenburg.de>).